Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 35.

(Nr. 5441.) Allerhöchster Erlaß vom 14. August 1861., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der Habelschwerdt-Langenbrücker Straße von dem Nummersteine 2,44 der Glatz-Habelschwerdter Chaussee ab bis zur massiven Brücke über die Erlitz in Langenbrück, resp. zur Landesgrenze, im Regierungsbezirk Breslau.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den chausseemäßigen Ausbau der Habelschwerdt-Langenbrücker Straße von dem Nummersteine 2,44 der Glatz-Habelschwerdter Chaussee ab bis zur massiven Brücke über die Erlitz in Langenbrück, resp. zur Landesgrenze, im Regierungsbezirk Breslau, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Habelschwerdt das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Baden-Baden, den 14. August 1861.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 21. Oktober 1861.

(Nr. 5442.) Allerhöchster Erlaß vom 21. August 1861., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Ebersdorf im Kreise Neurode des Regierungsbezirks Breslau über Schlegel nach Mittelsteine.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den von den Ständen des Neuroder Kreises, im Regierungsbezirk Breslau, beabsichtigten Ausbau einer Chaussee von Ebersdorf über Schlegel nach Mittelsteine genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Neurode das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem gedachten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Ostende, den 21. August 1861.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 5443.) Allerhöchster Erlaß vom 28. August 1861., betreffend die Ermächtigung zur Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Camminer Kreises im Betrage von 30,000 Thalern.

Auf Ihren Bericht vom 22. August dieses Jahres ertheile Ich, in Erweiterung des den Ständen des Kreises Cammin unter dem 13. November 1854. (Gesetz-Sammlung S. 638.) beziehungsweise die Order vom 9. Juni 1857. (Gesetz-Sammlung S. 561.) zum Zweck der Ausführung von Chausseebauten ertheilten Privilegiums zur Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-

Obli-

Obligationen, im Betrage von 180,000 Thalern, dem Beschlusse der Stände des gedachten Kreises vom 30. März d. J.,

wonach Behufs Fortführung der Chausseebauten eine weitere Anleihe von 30,000 Thalern durch Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Kreis-Obligationen in Apoints von 100 Thalern aufgenommen werden, die Emission, Verzinsung und Amortisation dieser Obligationen nach den Bestimmungen des Privilegiums vom 13. November 1854. und die Aufbringung der zur Verzinsung und Amortisation erforderlichen Mittel durch eine entsprechende Erhöhung der durch die Order vom 4. Juni 1856. genehmigten Kreis-Chausseesteuer erfolgen, mit der Amortisation der gedachten 30,000 Thaler aber am 1. Januar 1866. begonnen werden soll,

hierdurch Meine Genehmigung.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Ostende, den 28. August 1861.

Wilhelm.

v. Patow. Gr. v. Schwerin,
zugleich für den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

An die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, der Finanzen und des Innern.

(Nr. 5444.) Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schlawer Kreises im Betrage von 44,450 Thalern. Vom 4. September 1861.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c.

Nachdem von den Kreisständen des Schlawer Kreises, im Regierungsbezirk Cöslin, auf dem Kreistage vom 19. Dezember 1860. beschlossen worden, die zur Vollendung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten erforderlichen Geldmittel zum Betrage von 44,450 Thalern im Wege einer ferneren Anleihe mittelst Ausstellung auf jeden Inhaber lautender, mit Zinskupons versehener, Seitens der Gläubiger unkündbarer Kreis-Obligationen zu beschaffen, so wollen Wir dem Antrage der gedachten Kreisstände, da sich weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner gegen die Ausführung des Beschlusses etwas

etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung einer zweiten Serie von Obligationen des Schlawer Kreises zum Betrage von 44,450 Thalern, in Buchstaben: vier und vierzig tausend vierhundert und funfzig Thalern, welche in folgenden Apoints:

250 Stück à 100 Thaler = 25,000 Thaler,
389 " à 50 " = 19,450 "

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung vom 1. Juli 1864. an innerhalb sechs Jahren zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Ostende, den 4. September 1861.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. d. Heydt. Gr. v. Schwerin.
zugleich für den Finanzminister.

Schema zu einer Kreis-Obligation.

Provinz Pommern, Regierungsbezirk Cöslin.

Obligation
des Schlawer Kreises
(II. Emission)

Littr. ..... № .....

über .... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund des unterm .... bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 19. Dezember 1860. wegen Aufnahme einer ferneren Schuld von 44,450 Thalern

lern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Schlawer Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von ..... Thalern in Preußischem Kurant, nach dem Münzfuße von 1857., welche für den Kreis kontrahirt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 44,450 Thalern geschieht vom Jahre 1864. ab allmälig innerhalb eines Zeitraums von sechs Jahren aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1863. ab in dem Monate Dezember jedes Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger, dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Cöslin, dem Kreisblatte des Schlawer Kreises, in der Berliner Börsen-Zeitung und der Stettiner Ostsee-Zeitung.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 1. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Schlawe, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §§. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Schlawe.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der ange-

angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind die sämmtlichen halbjährigen Zinskupons für die Zeit von dem ersten Zinszahlungs-Termine nach Ausgabe dieser Obligation bis zum 1. Juli 1869. ausgegeben.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zur Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Schlawe, den .. ten .... 18..

(Stempel.)

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Schlawer Kreise.

N. N. N. N.

Anmerkung.
Die Unterschriften sind eigenhändig zu vollziehen.

Schema zu Zins-Kupons.

Provinz Pommern, Regierungsbezirk Cöslin.

Erster (zweiter, dritter ꝛc.) Zins-Kupon

zu der

Kreis-Obligation des Schlawer Kreises

(II. Emission)

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler zu fünf Prozent Zinsen über ..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am .. ten .... 18.. und späterhin die Zinsen der benannten Kreis-Obli-

Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Schlawe.

Schlawe, den ..ten .... 18..

(Stempel.)

Die ständische Kreis-Kommission für den Chausseebau im Schlawer Kreise.

N. N. N. N. N. N.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht bis zum .... erhoben wird.

Anmerkung.

Die Namensunterschriften der Mitglieder der Kommission können mit Lettern oder Faksimilestempeln gedruckt werden, doch muß jeder Zinskupon mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

(Nr. 5445.) Allerhöchster Erlaß nebst Tarif vom 6. September 1861., betreffend die Entrichtung der Lootsengebühren und die Vergütungen für gewisse besondere Leistungen zu West-Dievenow.

Auf Ihren Bericht vom 23. v. M. ertheile Ich dem von Ihnen vorgelegten Tarife, nach welchem fortan die Lootsengebühren und die Vergütungen für gewisse besondere Leistungen zu West-Dievenow entrichtet werden sollen, Meine Genehmigung und sende Ihnen denselben vollzogen zur Bekanntmachung durch die Gesetz-Sammlung hierbei zurück.

Ostende, den 6. September 1861.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Tarif

Tarif,

nach welchem die Lootsengebühren und die Vergütungen für besondere Leistungen zu West-Dievenow zu entrichten sind.

I. Lootsengebühren.

Benennung der Lootsen-Station.	Laufende Nummer.	Bezeichnung der Leistung, für welche die Gebühren zu entrichten sind.	Für nebenbezeichnete Leistungen wird entrichtet von Schiffen zu einer Tragfähigkeit										
			bis einschließlich 10 Last		von 11 bis einschließlich 20 Last		von 21 bis einschließlich 30 Last		von 31 bis einschließlich 40 Last		von 41 Last und darüber bis einschließlich 150 Last für jede folgende 10 Last (vergl. zusätzliche Bestimmung zu 2.)		
			Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.		Rthlr.	Sgr.
West-Dievenow.	1.	Für Begleitung aus der See oder von der Rhede bei West-Dievenow nach Swinemünde											
		a) in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober	2	.	3	.	3	25	4	15	5 Sgr. mehr		
		b) in der Zeit vom 1. November bis 30. April	2	20	3	25	4	20	5	10	5 Sgr. mehr		
	2.	Für das Lootsen eines Fahrzeuges bei der Ein- oder Ausfahrt aus dem Hafen von West-Dievenow	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	10
	3.	Für das Lootsen eines Fahrzeuges auf der Strecke vom Gebäude der Expeditionsstelle zu West-Dievenow bis oberhalb des Falkenberges und umgekehrt .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	10

II. Ver-

II. Vergütungen für besondere Leistungen.

a) Für das Bugsiren eines Schiffes von der Rhede in den Hafen, oder aus dem Hafen nach der Rhede, für jeden Mann, mit welchem das dazu angewendete Boot besetzt ist .... 5 Sgr.

b) Für das Warpen eines Schiffes für die Weite einer Kabeltaulänge von 120 Faden:
   1) wenn die Lootsen Anker und Tau geben .... 25 Sgr.
   2) wenn der Schiffer selbst Anker und Tau giebt .... 15 Sgr.

c) Für das Bergen von Ankern, und zwar

für ein Schiff	des großen Ankers mit Boye	des großen Ankers ohne Boye	des täglichen Ankers mit Boye	des täglichen Ankers ohne Boye
von 8 bis 30 Last Tragfähigkeit	3 Rthlr.	5 Rthlr.	2 Rthlr.	4 Rthlr.
= 30 = 50 = =	4 =	6 =	3 =	5 =
= 50 = 100 = =	5 =	7 =	4 =	6 =
= 100 = 200 = =	7 =	9 =	6 =	8 =
über 200 = =	10 =	12 =	8 =	10 =

Sollten Toy- oder Warp-Anker verloren gehen, so wird für das Bergen derselben für jeden Anker Ein Thaler bezahlt.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Unter der Last ist die Preußische Schiffslast zu viertausend Zollpfunden zu verstehen.
2) Für Schiffe von mehr als 150 Last Tragfähigkeit sind die nämlichen Lootsengebühren, wie für Schiffe von 141 bis 150 Last zu entrichten.
3) Es steht jedem Schiffer frei, ob er die besonderen Leistungen zu II. a. bis c. von den Lootsen besorgen lassen oder dazu seiner eigenen Mannschaft oder sonstigen beliebigen Hülfe sich bedienen will. Die zu a. bis c. bestimmten Gebühren sind daher nur zu entrichten, wenn die Dienstleistungen auf Verlangen von den Lootsen verrichtet worden sind.

Ostende, den 6. September 1861.

(L. S.) Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Patow.

(Nr. 5446.) Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 30. August 1861., betreffend die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen „Aktiengesellschaft zum Betriebe der Wasserheil-Anstalt Marienberg zu Boppard am Rhein" mit dem Domizil Marienberg zu Boppard, Kreis St. Goar, und Bestätigung ihrer Statuten. Vom 16. September 1861.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 30. August d. J. auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843. die Errichtung einer Aktien-

Aktiengesellschaft unter dem Namen „Aktiengesellschaft zum Betriebe der Wasser-heil-Anstalt Marienberg zu Boppard am Rhein" mit dem Domizil Marienberg zu Boppard, Kreis St. Goar, zu genehmigen und deren Statuten zu bestätigen geruht, was hierdurch nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Allerhöchste Erlaß nebst den Statuten durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Coblenz bekannt gemacht werden wird.

Berlin, den 16. September 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. d. Heydt.	v. Bethmann-Hollweg.

(Nr. 5447.) Allerhöchster Erlaß vom 18. September 1861., betreffend die Modifizirung der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juli 1859. hinsichtlich der Immobiliar-Feuerversicherung ausgesprochenen Beschränkung der Privat-Feuerversicherungsgesellschaften und deren Agenturen.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 26. August d. J. erkläre Ich Mich damit einverstanden, daß die durch Meinen Erlaß vom 2. Juli 1859. (Gesetz-Sammlung S. 394.) hinsichtlich der Immobiliar-Feuerversicherung ausgesprochene Beschränkung der Privat-Feuerversicherungsgesellschaften und deren Agenturen in Fortfall kommen soll, sobald in den Einrichtungen der öffentlichen Feuersozietäten diejenigen Aenderungen getroffen sind, welche durch den freien Betrieb der Gebäudeversicherung bedingt werden. Der Minister des Innern hat diesen Zeitpunkt für den Bezirk einer jeden öffentlichen Sozietät besonders festzusetzen und durch die Amtsblätter der betreffenden Regierungsbezirke bekannt zu machen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Schloß Brühl, den 18. September 1861.

Wilhelm.

v. Auerswald. v. d. Heydt. v. Patow. Gr. v. Pückler.
v. Bethmann-Hollweg. Gr. v. Schwerin. v. Bernuth.

An das Staatsministerium.

(Nr. 5448.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend den Abschluß einer neuen Etappenkonvention zwischen Preußen und Lippe. Vom 11. Oktober 1861.

Nachdem sich das Bedürfniß einer Etappenstraße zwischen den Preußischen Garnisonorten Minden und Hörter geltend gemacht hat, ist zwischen der Königlich Preußischen und Fürstlich Lippeschen Regierung nachstehende Uebereinkunft verabredet und geschlossen worden.

Artikel I.

Festsetzung der Etappenstraße.

§. 1.

Für die Märsche Preußischer Truppen zwischen Hörter und Minden räumt die Fürstlich Lippesche Regierung eine Militairstraße ein, welche über Steinheim, Blomberg, Lemgo und Vlotho führt. Auf Fürstlich Lippeschem Gebiet gilt die Stadt Lemgo als Etappe, und gehören zum Bezirke derselben, außer dieser Stadt, die Ortschaften der Vogtei Donop, Amts Blomberg — Hagendonop, Kirchdonop, Altendonop, Gehrenberg, Dalborn nebst den Rittergütern Altendonop und Lüdershof — sowie folgende Ortschaften des Amts Brake: Kluckhof, Lütte, Bentrup, Maßbruch, Hasebeck, Voßheide, Brake, Entrup und Luerdissen.

Uebersteigen die einzuquartierenden Abtheilungen die Stärke eines Bataillons, so können auch die Ortschaften Großenmarpe und Kleinenmarpe, Wiembeck mit Wambeckerheide und Hummerntrup bequartiert werden.

§. 2.

Die durchmarschirenden Truppen sind gehalten, nach jedem der vorgenannten, der Etappe Lemgo beigegebenen Orte zu gehen, welcher ihnen von der Etappenbehörde angewiesen wird. Andere Ortschaften, als die oben erwähnten, dürfen den Truppen nicht angewiesen werden.

§. 3.

In der Regel haben die Truppenabtheilungen keinen Ruhetag im Fürstenthum, und wird derselbe nur für den Fall unabwendbarer Nothwendigkeit in Anspruch genommen, muß alsdann auch in der Marschroute ausdrücklich vorgeschrieben sein.

Artikel II.

Instradirung der Truppen und Einrichtung der Marschrouten.

§. 4.

Die Marschrouten für die Königlich Preußischen Truppen können bloß von dem Königlich Preußischen Generalkommando VII. Armeekorps ausgestellt wer-

werden, und muß die Berechtigung, Verpflegung, Vorspann und resp. Fourage zu fordern, in der Marschroute ausdrücklich bemerkt sein. Militairs, welche ohne solche Marschroute eintreffen, haben auf keine Verpflegung Anspruch, und es wird einzelnen Beurlaubten oder sonst nicht im Dienste befindlichen Militairs kein Recht auf Quartier und Verpflegung verstattet.

§. 5.

Kleinere Detaschements unter zwanzig Mann sollen nie ohne einen Vorgesetzten marschiren, welcher sich bei der Etappenbehörde zu melden hat. Wenn größere Truppenabtheilungen, die weniger als ein Bataillon oder vier Eskadrons betragen, marschiren, wird Tags zuvor ein Quartiermacher bei den Etappenbehörden das Nöthige anmelden. Bei größeren Abtheilungen geht der quartiermachende Offizier zwei Tage voraus; übersteigen solche aber die Stärke eines Regimentes, so muß die Regierung fünf Tage zuvor davon benachrichtigt werden. Die desfallsigen Dislokationen werden sodann in Detmold gemeinschaftlich mit dem vom Korps dahin zu kommandirenden Offizier angefertigt, der über den Betrag an Verpflegung und Transportmitteln, über den Tag der Ankunft u. s. w. sehr genau instruirt sein muß.

Artikel III.

Einquartierung und Verpflegung der Truppen und dafür zu zahlende Vergütung.

A. Verpflegung der Mannschaft.

§. 6.

Die durchmarschirenden Truppen erhalten auf den Grund der Marschroute, auf Anweisung der Etappenbehörde und gegen auszustellende Quittung des Kommandirenden, Naturalverpflegung, und soll Niemand ohne Verpflegung fernerhin einquartiert werden.

Als allgemeine Regel wird festgesetzt, daß der Offizier sowohl, wie der Soldat, mit dem Tische seines Wirths zufrieden sein muß. Um jedoch schlechter Beköstigung von Seiten des Wirths, wie übermäßigen Forderungen von Seiten des Soldaten vorzubeugen, wird Folgendes bestimmt.

Der Unteroffizier und Soldat, sowie jede zum Militair gehörende Person, welche nicht den Rang eines Offiziers hat, kann in einem Nachtquartier verlangen:

zwei Pfund gut ausgebackenes Roggenbrod, ein halbes Pfund Fleisch oder ein Viertelpfund Speck und so viel Zugemüse, wie Mittags und Abends zu einer reichlichen Mahlzeit gehört. Bier, Branntwein, Kaffee oder andere künstliche Getränke kann der Soldat oder Unteroffizier überhaupt nicht verlangen, und ist, da er reichlich Brod erhält, gehalten, sich das Frühstück selbst zu besorgen, dagegen wird dafür gesorgt werden, daß der Soldat Bier und Branntwein in den Quartierständen für billige Preise ankaufen kann.

Die Subalternoffiziere bis zum Hauptmann ausschließlich erhalten außer Quartier und Licht und dem zur Heizung ihres Zimmers nöthigen Holze: Brod, Suppe,

Suppe, Gemüse und Mittags und Abends zu jeder Mahlzeit ein halb Pfund Fleisch, alles vom Wirth gehörig gekocht, und sowohl zu Mittag als zu Abend jedesmal eine Bouteille Bier, Morgens zum Frühstück Kaffee, Butterbrod und ein Achtel Quart Branntwein. Der Hauptmann kann Mittags noch ein Gericht mehr, sonst aber nichts weiter als der Subalternoffizier verlangen.

Für diese Verpflegung wird nach vorgängiger Liquidation von der Königlich Preußischen Regierung dieselbe Vergütung gezahlt, welche die Fürstlich Lippesche Regierung in Gemäßheit der anliegenden Verordnung vom 3. Juli 1861. für die eigenen Truppen ihren Unterthanen gewährt.

Offiziere vom Stabsoffizier einschließlich aufwärts erhalten nur Quartier und beköstigen sich in den Wirthshäusern auf eigene Rechnung. Nur da, wo es ihnen hierzu an Gelegenheit fehlt, können sie, gegen sofortige Bezahlung der in der Anlage festgesetzten Vergütung, Beköstigung durch die Quartiergeber beanspruchen.

Frauen und Kinder der Offiziere können auf Verpflegung nie Anspruch machen; die Frauen und Kinder der Soldaten sollen in der Regel auch weder Quartier noch Verpflegung erhalten. Sollte jedoch dies ausnahmsweise nicht vermieden werden können, so ist die Berechtigung auf Quartier und Verpflegung in der Marschroute besonders zu bemerken, und werden alsdann sowohl die Frauen als die Kinder gegen die oben festgesetzte Entschädigung einquartiert und verpflegt, wobei zwei Kinder für eine Frau zu rechnen sind.

§. 7.

Sollten durchmarschirende Soldaten unterwegs krank werden, so sollen auf vorschriftsmäßiges Attest des Arztes Krankenwagen bewilligt werden, und zwar eine vierspännige Fuhre für acht leichte Kranke. Diejenigen Kranken, welche die Truppenabtheilung nicht mit sich führen kann, werden in das Lazareth nach Höxter resp. Herford geschafft, solche aber, deren Gesundheitszustand nach dem pflichtmäßigen Attest des Arztes den Transport dahin durchaus nicht gestattet, in eine von der Etappe Lemgo zu bestimmende Krankenanstalt daselbst untergebracht. Für diese in ein Landesspital aufgenommenen und bis zu ihrer Transportirungsfähigkeit darin unterhaltenen Kranken werden von Seiten der Preußischen Regierung die erweislichen Selbstkosten pro Mann und Tag vergütet. Dem Königlich Preußischen Etappeninspektor bleibt es freigestellt, so oft es ihm nöthig dünkt selbst nachzusehen, daß die in solcher Art zurückgebliebenen Kranken gut gewartet und behandelt werden. Im Fall einer Beschwerde hat derselbe sich an die Behörde zu wenden, sich jedoch jeder eigenen Verfügung zu enthalten.

§. 8.

Sollte ein Soldat auf dem Marsche sterben, so werden die Beerdigungskosten liquidirt; es wird aber so wenig dem Prediger, als für die Grabstelle etwas gezahlt.

Bei der Liquidation ist das Regiment und der Name des verstorbenen Soldaten, sowie die Nummer und das Datum seiner Marschroute zu bemerken.

B. Verpflegung der Pferde.

§. 9.

Die Etappenbehörden und Ortsobrigkeiten müssen dafür sorgen, daß den Pferden stets möglichst gute, reinliche Stallung angewiesen wird.

Die Fouragerationen werden auf Anweisung der Etappenbehörde und gegen Quittung des Empfängers aus einem in dem Etappenhauptort zu etablirenden Magazin in Empfang genommen, und die dabei etwa entstehenden Schwierigkeiten werden von der Etappenbehörde sofort regulirt. Von den Quartierträgern kann der Soldat keine Rationen oder Fourage verlangen, wenn er nicht von einer Fürstlich Lippeschen Etappenbehörde darauf angewiesen ist.

Artikel IV.

Verabreichung des Vorspanns und Stellung der Fußboten.

§. 10.

Die Transportmittel werden, ausgenommen die §. 7. angeführten Krankenwagen, nicht anders und nicht weiter bewilligt, als insofern sie in den Marschrouten ausdrücklich bemerkt sind. Die Stellung der Transportmittel geschieht durch die Etappenbehörde in der von der Fürstlich Lippeschen Regierung deshalb verfügten Art, und darf keine Requisition und Anforderung vom Militair unmittelbar an die Unterthanen erlassen werden. Es wird den Offizieren bei eigener Verantwortung zur Pflicht gemacht, darauf zu achten, daß die Wagen unterwegs nicht durch Personen beschwert werden, welche zum Fahren kein Recht haben, daß die Fuhrleute keiner üblen Behandlung ausgesetzt und die Transportmittel bei der Ankunft im Nachtquartier sofort entlassen werden. Dagegen muß von den Behörden dafür gesorgt werden, daß es bei dem Abmarsch der Truppen an den nöthigen frischen Transportmitteln nicht fehle und solche zur gehörigen Zeit eintreffen.

§. 11.

Die Vergütung für den Vorspann, wozu auch die Krankenfuhren gehören, erfolgt nach Maaßgabe der mehrerwähnten Verordnung vom 3. Juli 1861.

Die Quartiermacher dürfen auf keine Weise Wagen oder Reitpferde für sich requiriren, es sei denn, daß sie sich durch eine schriftliche Order des kommandirenden Offiziers als dazu berechtigt legitimiren können; in diesem Falle muß über die desfallsige Leistung gehörig quittirt und solche ebenfalls nach der Verordnung vom 3. Juli 1861. vergütigt werden.

Für Fußboten werden fünf Silbergroschen pro Meile bezahlt, wobei der Rückweg außer Betracht bleibt. Dieselben dürfen vom Militair nicht eigenmächtig genommen werden, sondern sind von den Obrigkeiten des Orts, in welchem das Nachtquartier ist, oder durch welchen der Weg führt, schriftlich zu requiriren, und haben die Requirenten darüber sofort zu quittiren.

§. 12.

Die Entfernung von Lemgo (über Blomberg) nach Steinheim wird auf drei Meilen und von Lemgo nach Vlotho auf drei und eine halbe Meile hiermit festgestellt. Dem entsprechend erfolgt die Bezahlung der Transportmittel ohne Rücksicht auf die verfügten Dislokationen, und sind zu dem Behufe in den von den Militairbehörden auszustellenden Quittungen stets die genannten Etappenorte anzugeben.

Artikel V.

Liquidation der zu leistenden Vergütungen.

§. 13.

Die Liquidation der Vergütung für die sämmtlichen vorbemerkten Leistungen wird vierteljährlich der Königlichen Intendantur VII. Armeekorps zu Münster eingereicht, welche dieselbe ohne Verzug feststellt und den Betrag zur Zahlung anweist.

Artikel VI.

Aufrechthaltung der Ordnung und Militairpolizei.

§. 14.

Der Etappenkommandant in Minden wird, da im Fürstenthum Lippe kein Königlich Preußischer Etappeninspektor angestellt wird, die Differenzen zwischen Quartierträgern, Vorspannpflichtigen und Soldaten gemeinschaftlich mit der Fürstlich Lippeschen Behörde beseitigen, und ist die Etappenbehörde berechtigt, jeden Unteroffizier oder Soldaten, der sich thätliche Mißhandlungen seines Wirths oder eines anderen Unterthanen erlaubt, zu arretiren und an den Kommandirenden zur weiteren Untersuchung und Bestrafung abzuliefern.

§. 15.

Den Etappenbehörden wird es zur besonderen Pflicht gemacht, darauf zu achten, daß die Wege in einem möglichst guten Stande erhalten werden; auch haben dieselben ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß es den durchmarschirenden Truppen an nichts fehle, was dieselben mit Recht verlangen können, und hat über diesen Gegenstand der den Etappeninspektor vertretende Etappenkommandant zu wachen, um erforderlichen Falls bei der Landesbehörde Beschwerde führen zu können. Die kommandirenden Offiziere sowohl, wie die Etappenbehörden sind angewiesen, mit Ernst dahin zu trachten, daß zwischen den Bequartierten und den Soldaten ein guter Geist der Eintracht erhalten werde.

§. 16.

Die Königlich Preußischen Truppen, welche auf der vereinbarten Militairstraße instradirt werden, sollen jedesmal von dem Inhalte dieser Konvention,

soweit

soweit es nöthig ist, vollständig unterrichtet werden, sowie auch die erforderlichen Auszüge sowohl in den Etappen, als in den, selbigen zur Aushülfe beigegebenen Ortschaften zur Nachricht bekannt zu machen und zu affigiren sind.

Artikel VII.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 17.

Die Dauer dieser Etappenkonvention wird auf zehn Jahre, vom 1. September 1861. ab gerechnet, festgestellt. Wenn jedoch der Vertrag von einem oder dem anderen der kontrahirenden Staaten nicht spätestens ein halbes Jahr vor dem Ablaufe gekündigt wird, so soll derselbe für ein weiteres Jahr — und so fort von Jahr zu Jahr — verlängert angesehen werden. Es bleibt dabei vorbehalten, für den Fall eines während der Dauer des Vertrages eintretenden Krieges den Umständen nach die etwa nothwendig abzuändernden Bestimmungen durch eine besondere Uebereinkunft festzusetzen.

§. 18.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll, nachdem sie gegen eine gleichlautende, von dem Fürstlich Lippeschen Kabinetsministerium vollzogene Ausfertigung ausgewechselt sein wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den beiderseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Geschehen Berlin, den 11. Oktober 1861.

Der Königlich Preußische Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.) Gr. v. Bernstorff.

Vorstehende Ministerial-Erklärung wird, nachdem sie gegen eine übereinstimmende Erklärung des Fürstlich Lippeschen Kabinetsministeriums vom 18. September d. J. ausgewechselt worden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 11. Oktober 1861.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Gr. v. Bernstorff.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).